

Satzung

über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267 - VORIS 28100 01 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210) sowie der §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden die Baumbestände auf dem o.g. Grundstück an der Straße Bargup nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 2 und 3 beigefügt sind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 227**

§ 3

Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5m um den Baum herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5m um den Baum herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5m um den Baum (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),

e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5m um den Baum

f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder

b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

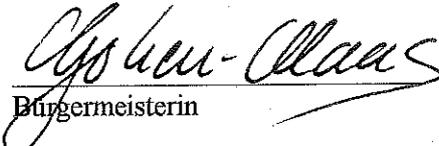
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 17.01.2208


Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-227	ein Einzelbaum an der Straße Bargup in Bookholzberg	1 Linde Ø 120 cm	Gliederung des Ortsbildes am Ortseingang an der Kreuzung Nützhorners Straße / Bargup nordwestseitig	Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche	ca.250 qm

Anlage 2

zur Satzung über den Schutz eines Einzelbaums an der Straße „Bargup“ in Bookholzberg (Linde) auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

Landschaftsbestandteil LB-OL-227

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



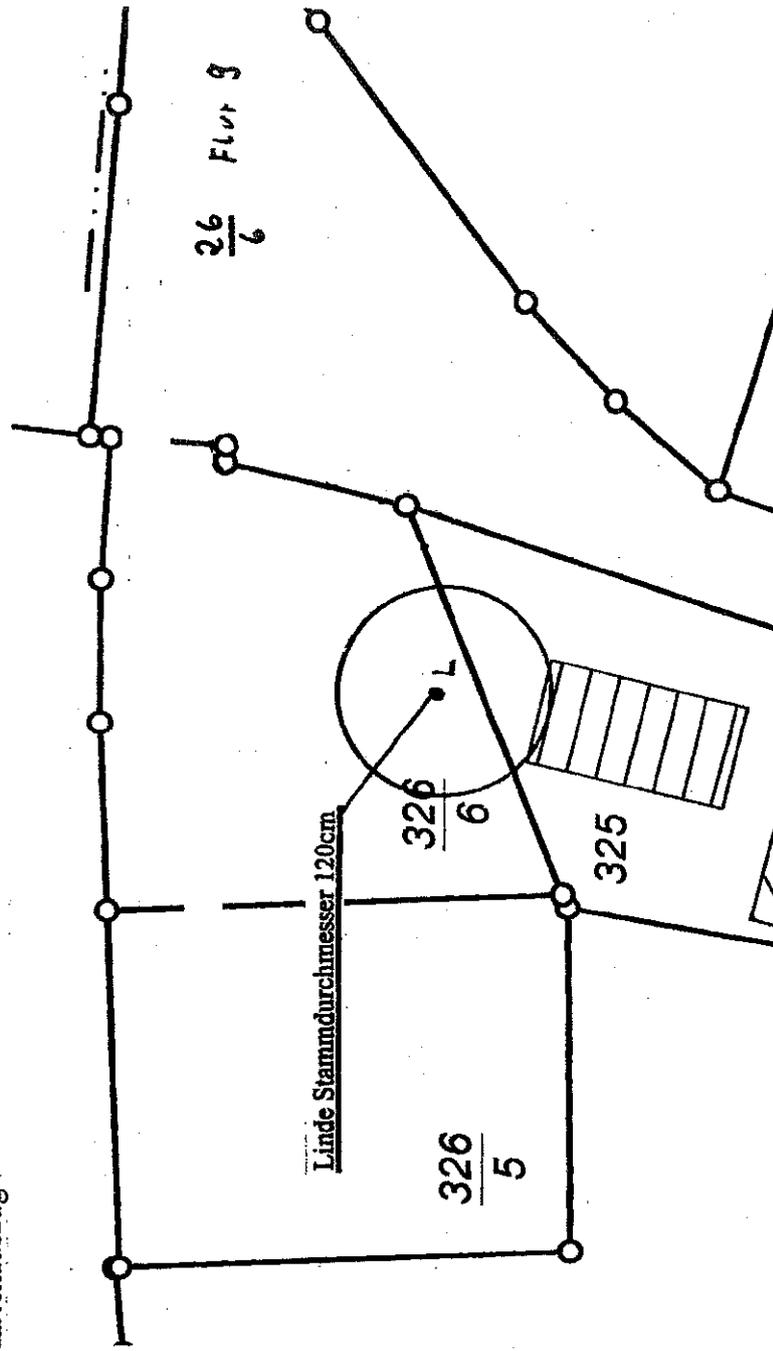
© 2005

• Legende:

Maßstab 1:500

Einzelbaum

Kartenauszug:



Anlage 3 zur Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße „Bargup“ in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee

Landschaftsbestandteil LB-OL-227

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

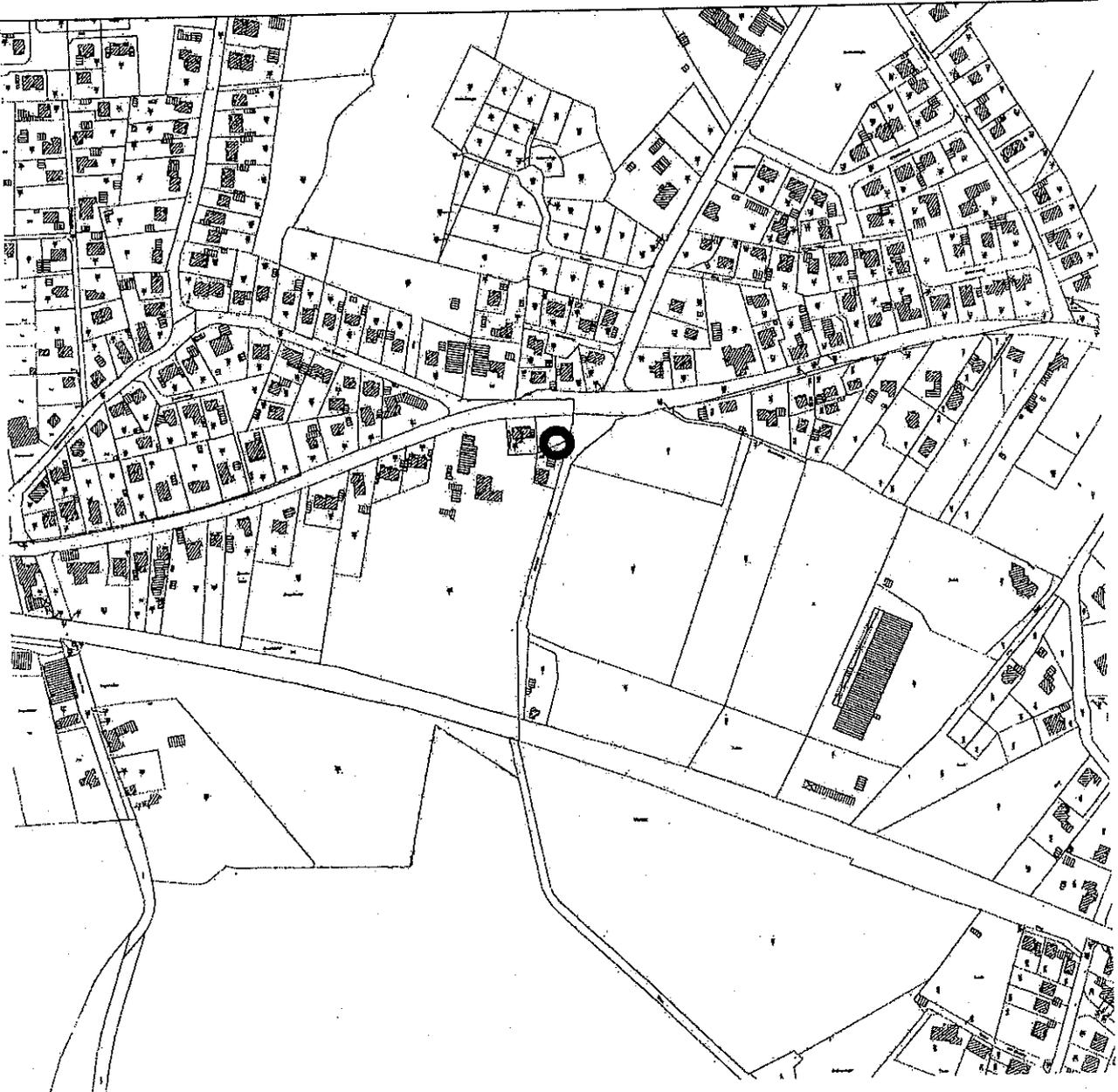
© 2005



Legende:

Maßstab 1:5000

Einzelbaum



Satzung

zur Aufhebung der Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an
der Straße Bargup in Bookholzberg

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 16.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee) vom 17.01.2008 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Ganderkesee, den 22.06.2016


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

